

GZ: BMNT-UW.1.4.2/0110-I/1/2018

Wien, am 18. September 2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

28/21

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gegenstand: Umwelt-Paket 2018; Bundesgesetz, mit dem das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Um den Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vollständig zu entsprechen, sind im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) Ergänzungen im Bereich der Schutzgüter, Konkretisierungen zur Einzelfallprüfung, Ergänzungen zum Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung sowie Vorgaben zur Genehmigungsentscheidung umzusetzen und Urteile des EuGHs zur UVP-Richtlinie zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden auch Vorgaben des Regierungsprogramms 2017-2022 und der Klima- und Energiestrategie (Mission 2030) zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (Parteistellung des Standortanwalts, früherer Schluss für Beweisanträge und des Ermittlungsverfahrens, Einzelrichterzuständigkeit bei Beschwerden zu Feststellungsbescheiden etc.) berücksichtigt und Verbesserungen für den Vollzug vorgesehen, etwa durch Forcierung elektronischer Unterlagen, Klarstellungen zur Kundmachung und zu den Tatbeständen für UVP-pflichtige Vorhaben in Anhang 1.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Die Bundesministerin:

Köstinger